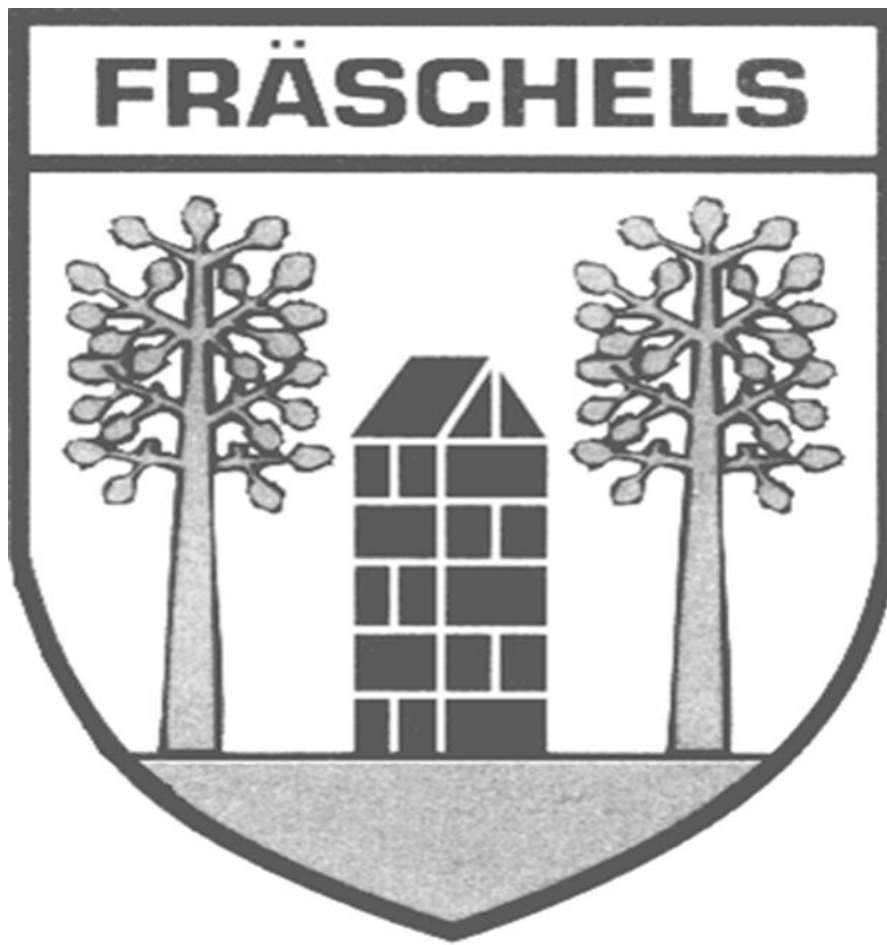


GEMEINDE - INFO 4/14



Gemeindeversammlung vom 03.12.14

Schliessung der Gemeindeverwaltung über die Festtage

Kehricht- und Grüngutabfuhr 2015

Prämienverbilligung KK-Beiträge 2015

Geburtstage 2015

Vorwort Gemeindeammann Peter Hauser



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Die letzte Gemeindeversammlung konnte 49 Aktivbürger und Bürgerinnen zählen. Bei einem Gesamttotal von 353 Abstimmungsberechtigten ergibt dies einen Anteil von 13.8%. Vergleichbar mit unserer Nachbargemeinde Kerzers müssten bei ungefähr 3600 Aktivbürgern und Bürgerinnen an die 500 Stimmberechtigte die Gemeindeversammlung besuchen, was aber bei weitem nicht der Fall ist. Für diese beachtliche Anteilnahme bedanke ich mich im Namen des Gemeinderates bei Ihnen, denn Ihre aktive Teilnahme ist ein Gewinn für uns alle.

Über den Jahreswechsel lassen wir es ruhig angehen, auf uns alle warten neue Aufgaben, die wir im neuen Jahr 2015 in Angriff nehmen werden. Eine Kleingemeinde wie Fräschels, die auf gesunde Strukturen zurück blicken kann, ist für die Zukunft beachtlich gerüstet. Gerade kleinere Gemeinden werden es zukünftig schwerer haben sich zu behaupten, weshalb ein funktionierendes „Management“ und gesunde Strukturen unabdingbar sind.

Aus diesem Grunde möchte ich allen, insbesondere unseren Gemeindeangestellten und meinen Gemeinderatskollegen und Kolleginnen, allen Kommissionsmitgliedern und besonders auch den Vereinen und allen anderen Helfern und Helferinnen herzlichst danken, dass Sie Ihren Beitrag leisten, den Fräschels – in aller Bescheidenheit gesagt – zu einem besonders lebenswerten Ort verhilft.

Ihnen allen ein gutes und erfolgreiches neues 2015, bleiben Sie gesund.

Für den Gemeinderat Fräschels

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Hauser". The signature is written in a cursive, flowing style.

Peter Hauser

Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2014

Der Gemeindeammann Peter Hauser konnte **49** Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüßen. Als **Stimmzähler** wurden **Christa Schwab** und **Ursula Andres** gewählt.

Zu Beginn der Versammlung präsentierte Martin Hostettler, Cycad AG, als Gastreferent eine **technische Information über den aktuellen Stand zum Projekt Challnechwald**. M. Hostettler erwähnte, dass **im März 2015 ein Mitwirkungsverfahren** zu diesem Projekt startet, welches einen Monat dauert. Vorgängig findet in Kallnach eine Informationsveranstaltung statt zu welcher Jedermann eingeladen ist (auch „Fräschelser“).

Die Versammlung genehmigte folgende Traktanden:

- ✓ Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2014
- ✓ Kreditbegehren von Fr. 230'000.-- für die Sanierung der Öffentlichen Beleuchtung entlang der Hauptstrasse
- ✓ Kreditbegehren von Fr. 75'000.-- für die Fassadensanierung der Liegenschaft Brünnenrain 15 (Gemeindeverwaltung)
- ✓ Kreditbegehren von Fr. 40'000.-- für die Sanierung der Liegenschaft Brünnenrain 8a (altes Archiv)
- ✓ Teilrevision des vorliegenden Abwasserreglements per 01.01.2015
- ✓ die von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Region Kerzers am 20. Mai 2014 beschlossenen Statutenrevision rückwirkend per 1. Januar 2014
- ✓ Budget 2015 (Laufende Rechnung sowie Investitionsrechnung)

Die Versammlung wählte:

- ✓ Jeannette Zwygart in die Planungskommission für die laufende Legislaturperiode 2011 – 2016

Informationen

Strassen- und Drainageprojekt

Lotti Moser

- Der Festbelag beim Weg unter den Reben (Schulweg), beim Hasenacher und Silberbrünnen wurden eingebaut.
- Der Mergelbelag beim Golatenweg und in der Hohle wurde eingebaut, ebenfalls die Querrinnen in der Hohle.
- Es gab keine „Überraschungen“ welche die Kosten betreffen.
- Beim Eggenplatzweg wurde die rechte Seite des Wegs abgetragen und eine neue Kofferung eingearbeitet bevor der neue Belag eingebaut wurde. Der Zustand der Strasse hatte sich den letzten drei Jahren (nach Aufnahme der Wege) stark verschlechtert. Eine

Sanierung mit Netz wie vorgesehen, hätte keine befriedigende Lösung gebracht. Die Mehrkosten werden zur Hälfte subventioniert.

- Am 23.09.14 fand die Bauabnahme des Strassenprojekts betreffend der bereits erledigten Arbeiten der acht Wege statt.
- Der Siedlungsweg und der Weg bei Siedlung Hurni, werden 2015 saniert.
- Die Drainagearbeiten sind beendet und werden 2015 von der Gemeinde den Landeigentümern in Rechnung gestellt.
- Die Subventionen wurden wie vereinbart überwiesen. Die restlichen 20% werden nach Abschluss des Projekts ausbezahlt.

Verabschiedung Kommissionsmitglieder

Gemeindeammann Peter Hauser verabschiedete im Namen des Gemeinderates folgende Kommissionsmitglieder und dankte für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde:

- ✓ Hans Aeschlimann (Planungskommission, Mandat von April 2006 bis November 2014)
- ✓ Alexandra Mona (Energiekommission, Mandat von November 2008 bis September 2014)
- ✓ Heinz Kehrwand (Planungskommission, Mandat von Mai 2011 bis Mai 2014)

Informationen aus dem Gemeinderat

Schliessung der Gemeindeverwaltung / Reduzierte Öffnungszeiten über die Festtage

In den **Wochen 52** (22.12.14 – 26.12.14) und **01** (29.12.14 – 02.01.15) ist die Gemeindeverwaltung **geschlossen**, in der Woche **02** (06.01.14 – 11.01.14) **reduziert geöffnet**. Ausserhalb dieser Zeiten können Sie in dringenden Fällen Gemeindeammann Peter Hauser kontaktieren (N. 076 345 96 31).

Plan Schliessung / Reduzierte Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über die Festtage:

Woche 52	geschlossen
Woche 01	geschlossen
Dienstag 06. Januar 2015	von 18.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag 08. Januar 2015	von 13.30 – 15.30 Uhr

Ab **Montag, 12. Januar 2015** gelten wieder die **üblichen Öffnungszeiten**:

	Gemeindeschreiberei	Gemeindekasse auch nach telefonischer Vereinbarung.
Montag	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Dienstag	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Gratiseintritte ins Papiliorama Kerzers

Nach Vereinbarung mit der Direktion des Papiliorama können seit dem 01.10.2005 alle Einwohnerinnen und Einwohner von Fräschels **das Papiliorama zwei Mal pro Jahr gratis besuchen**. Die Gemeinde Fräschels unterstützt dieses Angebot mit jährlich Fr. 1'500.--. Denken Sie daran, ein gültiges Ausweisdokument für die Eintrittskontrolle mitzunehmen.

Verschiebedaten Kehrriechtabfuhr über die Festtage 2014/15

Weihnachten: **Mittwoch, 24. Dezember 2014** statt Donnerstag, 25. Dezember 2014

Silvester/Neujahr: **Mittwoch, 31. Dezember 2014** statt Donnerstag, 01. Januar 2015

Kehrriech- und Grüngutabfuhr 2015

In der Beilage erhalten Sie den genauen Plan für die Kehrriech- und Grüngutabfuhr 2015. Kehrriech wird wie immer am Donnerstag (inkl. 1 x im Monat Sperrgutabfuhr), Grüngut an einem Montag abgeholt. Die Grüngutabfuhrtage werden um zwei weitere, d.h. auf insgesamt 19 Abfuhrerhöht. Die Bürger/innen von Fräschels können zudem seit 01.01.13 die Multisammelstelle in Kerzers benützen. Die **Sammelcontainer** (Glas, Blech, Kleider) **auf dem Kiesplatz beim Bahnhof sind nach wie vor in Betrieb**. Weiter werden auch die zwei Papier- und Kartonsammlungen im Mai und November beibehalten.

Grüngutabfuhr

Das Grüngut ist am Abfuhrtag in Behältern bereitzustellen. Bitte entfernen Sie die leeren Behälter noch am selben Tag. Äste, Baum- und Heckenschnitt sind mit Schnur zu bündeln (keine Kunststoffschnüre verwenden), **Bündel** bitte **nicht länger als maximal 1,20 m und höchstens 30 kg schwer**. Grundsätzlich ist das Grüngut wenn immer möglich **kompakt im Grüngutcontainer** bereitzustellen. In die Grüngutabfuhr gehören: Gartenabfälle, Kleintiermist, Laub, Äste, Rasenschnitte, aber **kein** Katzensand (ausser wenn biologisch abbaubar), **kein** verfaultes Material und **keine** Küchenabfälle. Der Gemeindeabfuhrplan kann jederzeit im Internet unter www.haldimannaq.ch abgerufen werden.

Brennholz trocken (zur sofortigen Verwendung)

Trockenes Brennholz ist bei folgender Adresse erhältlich:

Baumann Brennholz, Raoul Baumann, Hattenberg, 3207 Golaten

Tel. 031 755 88 79/ N: 076 464 80 25 / E-Mail: info@holzbaron.ch

(Angebote und Preise auf Anfrage)

Prämienverbilligung Krankenkassenbeiträge

Seit **01.01.2014** müssen die Anträge für Krankenkassen-Prämienverbilligungen **direkt bei der AHV-Ausgleichskasse in Givisiez eingereicht werden** und nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes (Details s. Wegleitung im Anhang).

Geburtstage 2015

Die Liste der Jubilarinnen und Jubilare 2015 finden Sie im Anhang. Herzliche Gratulation!

Silvester/Neujahr

Zum Jahreswechsel wird traditionell um Mitternacht die Schulhausglocke läuten. Zu diesem Zeitpunkt treffen sich jeweils einige Einwohner/innen beim Schulhaus um aufs neue Jahr anzustossen. Es wäre schön, wenn wir diese Tradition mit Ihnen weiterführen könnten (bitte Getränke selber mitbringen). Wir bitten die Bevölkerung, **Feuerwerkskörper nur in der Silvesternacht zu benutzen.**

Der Gemeinderat



***Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Fräschels
frohe Festtage und ein gesundes neues Jahr!***



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Caisse de compensation
Impasse de la Colline 1, Case postale 176, 1762 Givisiez

Caisse de compensation
Ausgleichskasse

Impasse de la Colline 1
1762 Givisiez

Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

(gültig ab 01.01.2015)

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2015 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

1. Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 36'000.--	Fr. 53'900.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.--	Fr. 65'400.--
2 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 68'900.--	Fr. 76'900.--
3 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 80'400.--	Fr. 88'400.--
4 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 91'900.--	Fr. 99'900.--
5 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 103'400.--	Fr. 111'400.--
6 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 114'900.--	Fr. 122'900.--

2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steueranmeldung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre), erhöht um :

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/Innen :
 - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Ausnahme: Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.910 der Steuererklärung) 150'000 Franken Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen und Personen die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten.

3. Einreichung des Gesuches: Wann und wo?

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens den 31. August** des laufenden Jahres eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

4. Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

5. Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen:

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lohnausweis 2014 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2015;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren;

6. Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

7. Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- a) Versicherte, die schon im Jahre 2014 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2015 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des Jahres 2015 zugestellt.
- b) Personen, die schon für das Jahr 2014 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2015 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- c) AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten einen Pauschalbetrag der dem Betrag der regionalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Dieser Pauschalbetrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/In von Ergänzungsleistungen sind.

8. Höhe der Prämienverbilligung

Für das Jahr 2015 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Staatsrat festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 16% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 33% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 56% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 68% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 2 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie;

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

Beispiel: Einkommensgrenze CHF 76'900.-- (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen CHF 58'000.-- (Differenz: - 18'900.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 24.58% (18'900 geteilt durch 76'900 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 33% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 50%.

Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt :

Region 1 (Saanebezirk): Fr. 391.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 365.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 92.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk): Fr. 356.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 329.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 82.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

9. Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- jeder Wechsel der Krankenkasse mit dem neuen Versicherungsausweis;
- der Studien- oder Ausbildungsabschluss eines Kindes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

Änderung Zivilstand

Änderungen des Zivilstandes die ab dem 1. Januar eines Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode, berücksichtigt.

Änderung der Einkommens-Vermögenssituation

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

10. Entscheide

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

11. Kantonswechsel

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez.

Hotline Deutsch	026 305 45 01
Hotline Französisch	026 305 45 00
E-Mail	ecasfrpi@fr.ch
Internet	www.caisseavsfr.ch/ipv

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Verschiedenes:



Mit den besten Wünschen zum Geburtstag im Jahr 2015

80 Jahre			
-			
81 Jahre		87 Jahre	
Zattarin Maria	13. März	Etter Alfred	08. September
Schütz Paul	13. April	88 Jahre	
Hurni Käti	16. August	Nussbaumer Albert	03. Januar
Kunz Walter	27. September	Blunier Gertrud	07. Februar
Stoller Nelly	22. Oktober	89 Jahre	
Notz Vreneli	09. Dezember	Aeschlimann Fritz	27. Juni
83 Jahre		Hurni Alfred	26. November
Etter Elisabeth	28. Juni	93 Jahre	
Hunziker Willy	10. August	Kramer Frieda	27. Dezember
Hurni Walter	15. September	94 Jahre	
84 Jahre		Kramer Anna Adelheid	27. August
Etter Walter	13. September	97 Jahre	
85 Jahre		Kramer Anna Hilda	01. Juli
Notz Charles	15. Mai		
Stoller Werner	29. September		
86 Jahre			
Kramer Marie	10. Februar		
Kramer Ernst	07. April		
Probst Fritz	06. Mai		
Hunziker Nelly	17. August		
Böhlen Heidi	20. September		
Kramer Adelheid	20. Dezember		

Angebote Pro Senectute Freiburg

11. Steuerklärungsdienst

Brauchen Sie Hilfe beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung?
Wollen Sie sicher sein, dass Sie alle möglichen Abzüge geltend gemacht haben?

Das Ausfüllen der Steuererklärung muss keine Belastung mehr sein!

Pro Senectute Kanton Freiburg bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihre Steuererklärung von einem erfahrenen Fachmann, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, ausfüllen zu lassen.

Für wen?	Personen ab 60 Jahren, wohnhaft im Kanton Freiburg
Wo?	in Ihrer Nähe oder im Gemeindepavillon in Muntelier
Wann?	vom 26. Januar 2015 bis 27. März 2015
Kosten?	Fr. 50.00 pro Steuererklärung für 1 Std. + Fr. 20.00 für jede weitere ½ Std.

Dieses Angebot richtet sich an Personen mit einfacher Steuererklärung (keine vermieteten Immobilien, keine Wertschriften).

Auskünfte und Terminvereinbarung

Pro Senectute, Ch. de la Redoute 9, 1752 Villars-sur-Glâne 1, Tel. 026 347 12 40
Öffnungszeiten 8.30-11.30 / 13.30-16.30



Abfuhrplan 2015 Fräschels

Gemeindeverwaltung, Bahnhofplatz 2, 3284 Fräschels | Fon: 031 755 69 46, Fax: 031 755 61 96 | Internet: <http://www.fraeschels.ch>

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo						1.						
Di						2.						1.
Mi				1.		3.	1.		1.			2.
Do	1. Neujahrstag			2.		4.	2.		2.	1.		3.
Fr	2. Berchtoldstag			3. Karfreitag	1.	5.	3.		3.	2.		4.
Sa	3.			4.	2.	6.	4.	1. Nationalfeier	5.	3.		5.
So	4.	1.	1.	5. Ostern	3.	7.	5.	2.	6.	4.	1.	6.
Mo	5.	2.	2.	6. Ostermontag	4.	8.	6.	3.	7.	5.	2.	7.
Di	6.	3.	3.	7.	5.	9.	7.	4.	8.	6.	3.	8.
Mi	7.	4.	4.	8.	6.	10.	8.	5.	9.	7.	4.	9.
Do	8.	5.	5.	9.	7.	11.	9.	6.	10.	8.	5.	10.
Fr	9.	6.	6.	10.	8.	12.	10.	7.	11.	9.	6.	11.
Sa	10.	7.	7.	11.	9.	13.	11.	8.	12.	10.	7.	12.
So	11.	8.	8.	12.	10.	14.	12.	9.	13.	11.	8.	13.
Mo	12.	9.	9.	13.	11.	15.	13.	10.	14.	12.	9.	14.
Di	13.	10.	10.	14.	12.	16.	14.	11.	15.	13.	10.	15.
Mi	14.	11.	11.	15.	13.	17.	15.	12.	16.	14.	11.	16.
Do	15.	12.	12.	16.	14. Auffahrt	18.	16.	13.	17.	15.	12.	17.
Fr	16.	13.	13.	17.	15.	19.	17.	14.	18.	16.	13.	18.
Sa	17.	14.	14.	18.	16.	20.	18.	15.	19.	17.	14.	19.
So	18.	15.	15.	19.	17.	21.	19.	16.	20.	18.	15.	20.
Mo	19.	16.	16.	20.	18.	22.	20.	17.	21.	19.	16.	21.
Di	20.	17.	17.	21.	19.	23.	21.	18.	22.	20.	17.	22.
Mi	21.	18.	18.	22.	20.	24.	22.	19.	23.	21.	18.	23.
Do	22.	19.	19.	23.	21.	25.	23.	20.	24.	22.	19.	24.
Fr	23.	20.	20.	24.	22.	26.	24.	21.	25.	23.	20.	25. Weihnachten
Sa	24.	21.	21.	25.	23.	27.	25.	22.	26.	24.	21.	26. Stephanstag
So	25.	22.	22.	26.	24. Pfingsten	28.	26.	23.	27.	25.	22.	27.
Mo	26.	23.	23.	27.	25. Pfingstmontag	29.	27.	24.	28.	26.	23.	28.
Di	27.	24.	24.	28.	26.	30.	28.	25.	29.	27.	24.	29.
Mi	28.	25.	25.	29.	27.		29.	26.	30.	28.	25.	30.
Do	29.	26.	26.	30.	28.		30.	27.		29.	26.	31.
Fr	30.	27.	27.		29.		31.	28.		30.	27.	
Sa	31.	28.	28.		30.			29.		31.	28.	
So			29.		31.			30.			29.	
Mo			30.					31.			30.	
Di			31.									

- Sperrgut
- Grüngut
- Haushaltkehrrecht Container



Haldimann AG, Grande Ferme 8, 3280 Murten
 Fon: 026 411 95 00 | Fax: 026 411 95 01
 info@haldimannag.ch | www.haldimannag.ch



Entsorgung Löwenberg
 Fon: 026 411 95 20



Aufbereitungsanlage



Kompostierungsanlage Seeland
 Fon: 026 673 25 00